

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 387/10 B**

L 3 R 116/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 7 R 145/07 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,  
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein  
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. August 2010 wird als un-  
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine  
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.8.2010 hat das LSG Nordrhein-Westfalen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung statt der ihm bereits bewilligten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 1.2.2011 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG vom 19.11.2007 - SozR*



4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger rügt: Trotz verschiedener Widersprüche und Unklarheiten in den unterschiedlichen gutachterlichen Stellungnahmen sei das LSG nicht in weitere Ermittlungen im Hinblick auf die Frage, ob er noch in der Lage sei, gelegentlich mittelschwere Arbeiten zu verrichten, eingestiegen. Das Berufungsgericht sei insoweit auch seinem Beweisantrag ohne Begründung nicht gefolgt. Infolgedessen habe es sich nicht mit der Frage befasst, ob und inwieweit bei ihm eine schwere spezifische Leistungsbehinderung und/oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungshindernisse bestünde, und zu Unrecht die Pflicht der Beklagten und/oder der Gerichte zur Benennung einer Verweisungstätigkeit verneint. Insgesamt seien die Feststellungen des LSG zu seiner "Leistungsfähigkeit" als auch zum Vorliegen einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung bzw einer Summierung ungewöhnlicher Leistungshindernisse unvollständig und/oder fehlerhaft. In seinem Schriftsatz vom 16.8.2010 habe er Sachverständigenbeweis dafür angeboten, dass er keinesfalls in der Lage sei, auch nur gelegentlich mittelschwere Arbeiten zu verrichten. Das LSG sei weder auf den Beweisantrag eingegangen noch habe es auf das unverändert beabsichtigte Verfahren und darauf, dass es dem Beweisantrag nicht folgen werde, hingewiesen.
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 ZPO bezeichnet hat. Denn er hat nicht dargelegt, dass er einen solchen Beweisantrag auch bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat. Ein - wie hier - bereits in der Berufungsinstanz anwaltlich vertretener Beteiligter kann mit der Rüge des Übergehens eines schriftsätzlich während des Verfahrens gestellten Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr*, zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlung - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (*vgl BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; BSG vom 29.3.2007 aaO; Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - Juris RdNr 6*). Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung aber weder dargelegt, seinen "Beweisantrag" bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 23.8.2010 aufrechterhalten zu haben, noch dass dieser im angefochtenen Urteil Erwähnung gefunden habe.
- 8 Soweit der Kläger sich gegen die aus seiner Sicht fehlerhafte Auswertung und Würdigung der ärztlichen Befunde und gutachterlichen Stellungnahmen wendet, rügt er die Beweiswürdigung des LSG. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3



Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung*) gestützt werden kann.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

